

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den

Schäperstraße 151

(gegenüber der Filiale Volkstheater) 3459 / V/Sj 108

Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße 49
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Kriminalbeamten Otto Werner
Müller, zu laden über die Krimi-
nalpolizei in Hamburg, Abteilung
K 4, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

1. daß in die Akte 3 ARP 74/75 I der Bundes-
anwaltschaft nur ein Teil der Vermerke und
Protokolle über Gespräche und Vernehmungen
mit dem Zeugen Gerhard Müller, die die Er-
mittlungsbeamten in den Jahren 1974, 1975
und 1976 durchgeführt haben, eingegangen
sind,
2. daß das Bundeskriminalamt über weitere
Niederschriften und Vermerke über Aussä-
gen des Zeugen Gerhard Müller verfügt.

- 2 -

die von den vom Bundeskriminalamt in der Akte 1 BJs 7/76 protokollierten Aussagen des Zeugen Gerhard Müller sowie von dessen Aussagen in der Hauptverhandlung in dem hiesigen Verfahren und in dem vor dem Landgericht Kaiserslautern anhängigen Verfahren gegen Jünschke u.a. in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg,

3. daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden ist 50 % Straferlaß sowie Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren und daß ihm - dem Zeugen Müller - andererseits bedeutet wurde, er habe andernfalls mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen,
4. daß der Zeuge Gerhard Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat, und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten,
5. daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen,
6. daß dem Zeugen Gerhard Müller zugesagt worden ist, daß vor Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens seine Aussagen vertraulich behandelt werden, insbesondere nicht zu den Akten des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens gelangen und in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren nicht verwertet werden,
7. daß entsprechend dieser Absprache mit dem Zeugen Gerhard Müller die Vermerke und Protokolle über Aussagen und Erklärungen des Zeugen Ger-

hard Müller auf Betreiben des Bundeskriminalamtes und der Bundesanwaltschaft als Verschlusssache behandelt wurden und in keine Ermittlungsakte aufgenommen und bei dem Bundeskriminalamt verwahrt wurden.

Gef

Rechtsanwalt